



Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

Handlungsanweisung

**für alle Personen die die Anlage
des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. betreten,
auch für vollständig Geimpfte/Genesene/negativ Getestete.**



Auf der Anlage des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. sind die nachfolgenden Handlungsempfehlungen und Hygieneregeln verantwortungsbewusst zu beachten.

Allgemeine Hygieneregeln

Einhaltung der AHA + C + L + entsprechenden Regel (3G, 2G oder 2G+)

- **A** wie ABSTAND - Halten Sie die bestehenden Kontaktbeschränkungen und das Distanzgebot (1,5 m Abstand zueinander) ein
- **H** wie HYGIENE - Achten Sie auf die bekannten grundlegenden Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Desinfektion, Niesen und Husten in die Armbeuge)
- **A** wie Atemschutzmaske/Medizinische Gesichtsmaske - Tragen Sie grundsätzlich eine Medizinische Gesichtsmaske/FFP2-Maske unter Beachtung der nachfolgenden besonderen Maskentragepflichten.
- **C** wie CORONA-WARN-APP - Nutzen Sie bitte die Corona-Warn-App der Bundesregierung
- **L** wie LÜFTEN - Sorgen Sie regelmäßig für Frischluft (siehe Belüftung)
- **3G** - Genesen oder
- Geimpft oder
- Getestet
- **2G** - Genesen oder
- Geimpft
- **2G+** - Genesen oder
- Geimpft und
- Getestet

3G-Regel

Zutritt nur für nachweislich getestete, geimpfte oder genesene Personen.

Immunisierte Personen im Sinne dieser Handlungsanweisung sind vollständig geimpfte und genesene Personen (max. 3 Monate nach Testergebnis).

Getestete Personen im Sinne dieser Handlungsanweisung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten maximal 24 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Negativtestnachweise sind der Vorstandschaft/Lehrgangsführung/Reitschule auf Verlangen vorzulegen.

2G-Regel

Zutritt nur für nachweislich geimpfte oder genesene Personen (max. 3 Monate nach Testergebnis). Nachweise sind der Vorstandschaft/Lehrgangsführung/Reitschule vorzulegen.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- GrundschülerInnen, SchülerInnen eines Sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule
 - gilt nur für SchülerInnen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis und negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

2G+ -Regel

Zutritt für nachweislich geimpfte oder genesene Personen (max. 3 Monate nach Testergebnis) nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test (nicht älter als 24 Stunden), falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt. Nachweise sind vor Betreten der Anlage der Vorstandschaft/Lehrgangsführung/Reitschule vorzulegen.

Ausnahmen:

- Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben
- Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt mind. 14 Tage und max. 3 Monate zurück)
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- GrundschülerInnen, SchülerInnen eines Sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule - gilt nur für SchülerInnen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis und negativer Antigen-Test erforderlich)

- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Stufenplans des Land Baden-Württemberg.

Maskenpflicht

Auf der Anlage besteht innerhalb von geschlossenen Räumen ab 18 Jahren eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Personen bis 18 Jahre sind zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) verpflichtet. Diese Regelung gilt ebenfalls **innerhalb der Reithalle**.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis erforderlich)
- Während der Ausübung des Sports (Reiten, Voltigieren, etc.)
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

Belüftung und Reinigung geschlossener Räume

Durch Fensterlüftung ist eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen sicherzustellen. Als Faustregel für Aufenthaltsräume gilt:

Stündlich über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) zu lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten vor Beginn und mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.

Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Liegen etc. sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger (Spülmittel) zu reinigen und zu desinfizieren.

Verhaltenshinweise bei Verdacht einer Corona-Infektion

Bei Anzeichen einer Infektion mit dem Corona Virus ist das Aufsuchen der Anlage zu unterlassen! In diesem Fall ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt oder mit dem Hausarzt erforderlich.

Sport

Der Sport- und Trainingsbetrieb kann unter Beachtung von geeigneten Hygienemaßnahmen in geschlossenen Räumen sowie im Freien durchgeführt werden. Die Räume sind gut zu lüften (sh. Belüftung und Reinigung geschlossener Räume).

Die Nichtbeachtung der allgemeinen Regelungen gefährdet Ihre Mitmenschen und Sie selbst und beeinflusst letztlich auch den Betrieb des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

Bleiben Sie gesund und achten Sie aufeinander!

Die Vorstandschaft

Ihringen, den 19.01.2022